

2. November 1978.

Nr. 717.

717.

Allgemeine Notenbankpolitik

1. Mitwirkung am amerikanischen Massnahmenpaket und Aussprache mit dem Bundesrat

Das I. Departement berichtet über seine Verhandlungen mit dem Federal Reserve Board über die Mitwirkung der SNB am amerikanischen Massnahmenpaket. Es hat eine Mitwirkung auf vier Gebieten zugesagt:

- Interventionskäufe auf dem Devisenmarkt
- Erhöhung der Swap-Limite der Fedreserve von 1,4 Mrd auf 4 Mrd \$
- Uebernahme von 325 Mio SZR über die BIZ, Basel. Die SNB sollte ursprünglich, da nicht zum Halten von SZR berechtigt, keine SZR erhalten. Das I. Departement hat sich aber für eine Uebernahme eingesetzt, um den Eindruck zu vermeiden, die SNB sei an der ganzen Aktion nur teilweise beteiligt.
- Plazierung von auf Franken lautenden US Treasury Bonds am schweizerischen Kapitalmarkt, wobei die Fedreserve zur Bedingung macht, dass diese Titel nicht von ausländischen Währungsbehörden und von amerikanischen Kunden der Schweizer Banken gekauft werden.

Das Direktorium stimmt der Mitwirkung der SNB zu. Die technischen Modalitäten der Plazierung von Treasury Bonds und der Anlage des Erlöses durch das Treasury sind noch näher abzuklären.

Vollzug: III. Departement.

Das zeitliche Zusammentreffen der Publikation des amerikanischen Massnahmenpakets mit der schon vor zwei Wochen angesetzten Aussprache des Direktoriums mit dem Bundesrat gab Anlass zur Publikation des folgenden Communiqués:



2. November 1978.

Nr. 717.

Bundesrat und Nationalbank zur Wirtschafts- und Währungsfrage:

Der Bundesrat hat am Mittwoch eine eingehende Aussprache über die Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsfrage geführt. Es nahmen daran auch der Delegierte für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung, der Direktor der Handelsabteilung sowie der Präsident und der Vizepräsident des Direktoriums der Nationalbank teil.

Der Bundesrat und das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank haben mit grosser Befriedigung von dem eindrucksvollen Massnahmenpaket Kenntnis genommen, das die Vereinigten Staaten zur Bekämpfung der Inflation und zur Stärkung des Dollars beschlossen haben.

Bei verschiedenen Vorkehren, die auf die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse an den Devisenmärkten ausgerichtet sind, ist schweizerischerseits eine aktive Unterstützung zugesichert.

So hat die Nationalbank einer Erhöhung der zwischen ihr und der Federal Reserve Bank von New York vereinbarten Limite für Dollar-Franken-Swaps von 1,4 auf 4 Milliarden Dollar zugestimmt. Ferner übernimmt sie vom amerikanischen Schatzamt, in Zusammenarbeit mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, einen Betrag von 325 Millionen Sonderziehungsrechten gegen Abtretung von Schweizerfranken. Durch diese beiden Massnahmen wird der Spielraum für Deviseninterventionen der amerikanischen Währungsbehörden beträchtlich ausgeweitet. Die Nationalbank hat sich überdies grundsätzlich bereit erklärt, bei der beabsichtigten Plazierung von Schweizerfranken-Schuldverschreibungen des amerikanischen Schatzamtes ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Die Form der Mitwirkung und die Bedingungen der Operation werden noch mit den Behörden der Vereinigten Staaten abzusprechen sein.

Die Zentralbanken der USA, der Bundesrepublik Deutschland, Japans und der Schweiz werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Deviseninterventionen verstärken, um den amerikanischen Vorkehren nötigenfalls Nachdruck zu verleihen.

Der Bundesrat und die Nationalbank sind überzeugt, dass das Aktionsprogramm die beabsichtigte Wirkung entfalten und zu der für die schweizerische Wirtschaft lebenswichtigen Normalisierung der Wechselkursverhältnisse beitragen wird.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das III. Departement.

2. System einer flexiblen Kurssicherung

(Vgl. P. Nr. 681/2)

Das III. Departement legt einen bereinigten Entwurf einer "Verein-

2. November 1978.

Nr. 717.

barung über die flexible Kurssicherung von Zahlungseingängen in der schweizerischen Exportwirtschaft" vor.

Die Vereinbarung soll Exporteuren von Gütern und/oder Dienstleistungen ermöglichen, auf fremde Währung lautende Zahlungseingänge aus dem kommerziellen Verkehr auch dann gegen Schweizerfranken abzusichern, wenn über das tatsächliche Ausmass der zukünftigen Zahlungseingänge Unsicherheit besteht.

Diese Flexibilität in der Kurssicherung wird dadurch erreicht, dass der Exporteur für seine erwarteten Zahlungseingänge in fremder Währung gleichzeitig zwei Devisenkontrakte mit gleicher Laufzeit und gleichem Terminkurs abschliesst:

a) Devisenterminverkauf

Zu dem von ihm frei gewählten Zeitpunkt verkauft der Exporteur die von ihm erwarteten Zahlungseingänge an seine Geschäftsbank unwiderruflich auf Termin (normale Kurssicherung).

b) Erwerb eines Devisenbezugsrechts (DBR):

Durch Vermittlung seiner Geschäftsbank erwirbt der Exporteur zum gleichen Zeitpunkt von der SNB ein Recht zum Kauf von Devisen. Dieses Devisenbezugsrecht gestattet es, einen Verlust zu vermeiden, wenn der Zahlungseingang geringer als erwartet ausfällt und gleichzeitig der Kassakurs der Devisen im Erfüllungszeitpunkt des Terminkontraktes über dem seinerzeit festgelegten Terminkurs liegt.

Die SNB stellt DBR bis zu einem Betrag von höchstens 40 % des zugrundeliegenden Terminkontraktes aus. Die maximale Laufzeit eines DBR beträgt zwei Jahre.

2. November 1978.

Nr. 717.

Der Erwerber eines DBR bezahlt der SNB eine Prämie, deren Höhe von dieser unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der Verhältnisse am Devisenmarkt festgelegt wird.

Die Ausgabe von DBR im Zusammenhang mit Finanzgeschäften jeder Art wird ausdrücklich ausgeschlossen. DBR werden überdies nicht ausgestellt, wenn das Kursrisiko eines Exportgeschäftes durch die Exportrisikogarantie (ERG) versichert ist.

Das III. Departement hat diese Grundzüge der Vereinbarung am Montag mit Vertretern der Uhrenindustrie, der Textilindustrie, des Fremdenverkehrsverbandes, der Hoteliers und der Bankiervereinigung diskutiert. Die Reaktionen der Gesprächspartner waren insgesamt eher positiv, indem sie die Bemühung um eine Lösung des Flexibilitätsproblems anerkannten und die einfache administrative Handhabung begrüßten.

Das III. Departement hatte ursprünglich vorgesehen, sich vorläufig auf den USDollar zu beschränken, da wir für DMark zur Zeit wegen unserer Wechselkurspolitik eine annähernde Kurssicherung haben. Seit dem gestrigen Massnahmenpaket der USA scheint es aber nicht mehr gerechtfertigt, auf diese Weise zwischen dem Dollar und der DMark zu differenzieren. Das III. Departement beantragt daher, mit diesen beiden Währungen anzufangen.

Die Prämien sollen tranchenweise gestaffelt berechnet werden, damit für höhere Grade der Flexibilität in der Budgetierung nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr bezahlt werden muss.

2. November 1978.

Nr. 717.

Das Direktorium genehmigt den Text der Vereinbarung und beschliesst, ihn sofort der Schweiz. Bankiervereinigung zukommen zu lassen, damit an der Aussprache mit ihrer Verhandlungsdelegation das Thema gültig besprochen werden kann. Es stimmt auch der Beschränkung auf Dollar und DMark und dem Prinzip der gestaffelten Prämienberechnung zu.

Das Direktorium ersucht das III. Departement,

- möglichst rasch die Vorsteher des EVD und des EFZD zu orientieren
- nach der Aussprache mit der Verhandlungsdelegation der Bankiervereinigung die Fachpresse zu informieren
- die Vereinbarung durch Vermittlung der Bankiervereinigung mit den Banken zu unterzeichnen
- den Vorort, seine Sektionen und die Fachverbände auf geeignete Weise zu informieren.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

3. Jahresbilanz der SNB - Verlustausweis

(Vgl. P. Nr. 681/1)

Das II. Departement orientiert, dass am nächsten Dienstag eine weitere Aussprache mit der Eidg. Finanzverwaltung über die Frage der Bewertung des Goldes stattfinden wird.

Das I. Departement würde eine Lösung begrüßen, bei der das Gold zur bisherigen Parität bilanziert würde, aber ein zusätzlicher Posten in die Bilanz aufgenommen würde, der die zum Ausgleich der Devisenverluste notwendige Aufwertung beinhaltet. Ein solcher Posten könnte in Jahren mit gutem Ertrag amortisiert werden. Sicher ist, dass das Gold zur

2. November 1978.

Nr. 717.

offiziellen Parität bilanziert werden muss und dass Bundesrat und Parlament den Entscheid über das zu wählende Verfahren fällen müssen.

Das II. Departement könnte sich eventuell mit einer solchen Lösung einverstanden erklären, sofern das Verfahren für eine Paritätsänderung im Münzgesetz genau beachtet würde.

Notiz zu Protokoll.

4. Rahmenkredit an Polen

Das III. Departement orientiert wie folgt über die Benützung des Kredits:

	<u>Gruppe 1</u>	<u>Gruppe 2</u>	<u>Gruppe 3</u>	<u>Total</u>
	US-\$	US-\$	(Uhren) US-\$	US-\$
Zuteilung	10 000 000.--	6 000 000.--	9 000 000.--	25 000 000.--
benützt bis 1.11.	8 070 124.53	7 541 186.48	8 059 216.97	23 670 527.98
	1 541 186.48*			
	<u>388 688.99</u>	<u>-.--</u>	<u>940 783.03</u>	<u>1 329 472.02</u>
	=====	=====	=====	=====

*Ueberschuss von Gruppe 2 wird auf Gruppe 1 angerechnet.

Notiz zu Protokoll.